

Gründung eines Unternehmens in Ungarn

Stand: Januar 2025

Ein Ausländer kann in Ungarn eine selbständige und gewerbsmäßige Wirtschaftstätigkeit - regelmäßig, zur Profiterzielung bzw. bei Übernahme eines wirtschaftlichen Risikos - im Rahmen von folgenden Formen verrichten:

- a) als selbständiger Unternehmer in Form eines in einem gesonderten Gesetz festgelegten Einzelunternehmens bzw. einer von ihm eingetragenen Einzelfirma oder der Eigenbeschäftigung,
- b) über die in einem gesonderten Gesetz festgelegte **Zweigniederlassung oder Handelsrepräsentanz** oder
- c) über eine **Wirtschaftsgesellschaft**, Interessenvereinigung oder Genossenschaft mit inländischem Sitz, an der er über eine Beteiligung verfügt.

Im ungarischen Gesellschaftsrecht gilt ein Formzwang, so dass die Gesellschaften nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegründet werden können.

I. Selbstständige Formen - Wirtschaftsgesellschaften

Es besteht die Möglichkeit eine selbstständige Gesellschaft in Ungarn zu gründen. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der Personen der Gründer und der Geschäftsführer; sie können ausländische Gesellschaften oder ausländische natürliche Personen sein.

Die Gesellschaftsformen sind der deutschen Formen ähnlich:

- Rt. (AG): Eine Aktiengesellschaft, die entweder als geschlossene (Zrt.) oder offene (Nyrt.) Gesellschaft betrieben werden kann.
- Kft. (GmbH): Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Haftung der Gesellschafter auf ihre Kapitaleinlage beschränkt ist.
- Bt. (KG): Eine Kommanditgesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet.
- Kkt. (oHG): Eine Offene Handelsgesellschaft, bei der die Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch haften.

Neben der für ausländische Investoren uninteressanten Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR) gibt es die Kkt. (= OHG) und die Bt. (= KG). Diese beiden Gesellschaftsformen unterscheiden sich in erster Linie durch den Haftungsumfang der jeweiligen Gesellschafter. Der Haftungsumfang der Gesellschafter der beiden Gesellschaften entspricht dem Umfang der vergleichbaren deutschen Gesellschaftsformen.

Bei der Kkt. haften sämtliche Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

Bei der Bt. haftet zumindest ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt und mit den anderen Gesellschaftern (Kommanditisten) solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Haftung der Kommanditisten der Gesellschaft ist auf die Höhe der Einlagen beschränkt.

Komplementär der Bt. kann auch eine Kft. (GmbH) sein (in Deutschland: GmbH & Co. KG.). Bei der Gründung einer ungarischen GmbH & Co. KG ist darauf zu achten, dass die zwingenden Vorschriften für die Bt. in den Gesellschaftsvertrag integriert werden. Aufgrund des geltenden Formzwanges ist diese Mischform aus der Firma nicht ersichtlich.

Auch der Aufbau der Kft. (GmbH) und der Rt. (AG) sind dem der AG und der GmbH im deutschen Recht vergleichbar. Beide können als Einmanngesellschaften gegründet werden.

Die Kft. ist dabei die für Unternehmer interessanteste Gesellschaftsform. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit einem Stammkapital gegründet, das aus den Stammeinlagen eines vorher festgelegten Betrages besteht. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet nicht der einzelne Gesellschafter, sondern nur die Gesellschaft mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Gesellschafter der Kft. können auch ausländische juristische Personen oder Privatpersonen sein. Der Geschäftsführer haftet für die bei ihrer geschäftsführenden Tätigkeit verursachten Schäden der juristischen Person gegenüber. Für die durch den Geschäftsführer bei der Erledigung ihrer Befugnis einem Dritten verursachten Schäden haftet die Kft. Der Geschäftsführer haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Der Gründungsvertrag der Gesellschaft bedarf der Schriftform. Der Vertrag ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und von einem in Ungarn zugelassenen Rechtsanwalt gegenzuzeichnen. Der Vertrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss beim Firmengericht zur Registrierung einzureichen. Das Stammkapital muss mindestens 3.000.000 HUF betragen. Sacheinlagen können körperliche Gegenstände, Forderungen, geistige Schöpfungen oder Rechte, die später ohne die Zustimmung eines Dritten übertragen werden können, sein.

Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister.

Der leitende Amtsträger darf seine Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und eines Auftragsvertrages wahrnehmen.

Gemäß dem Gesetz gelten im Falle einer OHG (Kkt) oder KG (Bt) die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter, im Falle einer GmbH (Kft) gilt der Geschäftsführer, bei einer AG (Rt) der Vorstand als leitenden Amtsträger.

II. Unselbständigen Formen

Die Gründung einer Filiale (Niederlassung) oder einer Handelsvertretung in Ungarn ist für ausländische Unternehmen eine Möglichkeit, ihre Geschäftstätigkeit im Land auszuweiten, ohne eine neue eigenständige Gesellschaft zu gründen.

1. Zweigniederlassung (Filiale) eines ausländischen Unternehmens in Ungarn

Neben den bereits aufgeführten herkömmlichen Gesellschaftsformen gibt es für Ausländer noch andere Möglichkeiten sich in Ungarn wirtschaftlich zu betätigen, ohne eine Gesellschaft zu gründen. Für ausländische Unternehmen, die nicht nur bloße Agenturtätigkeiten ausführen möchten, kommt die Rechtsform der Zweigniederlassung in Betracht. Eine Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist jedoch berechtigt, als eigenständige Organisationseinheit Unternehmenstätigkeiten durchzuführen. Die Zweigniederlassung entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.

2. Handelsrepräsentanz

Auch eine Handelsrepräsentanz hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Gegensatz zur Zweigniederlassung jedoch nicht wirtschaftlich eigenständig und darf nicht unternehmerisch tätig sein. Die Tätigkeit beschränkt sich auf Werbung, Information und die Anbahnung von Verträgen. Eine Handelsvertretung entsteht ebenfalls mit der Eintragung ins Handelsregister.

Ideal für Unternehmen, die den ungarischen Markt erkunden, Kontakte knüpfen oder das Mutterunternehmen repräsentieren möchten, ohne direkt in den Handel oder die Produktion einzutreten. Die Handelsvertretung hat eine rein repräsentative Funktion.

III. Handelsregistereintragung und Kosten

Die Anmeldung zum Handelsregister ist möglich, wenn der Gründungsvertrag unterzeichnet ist, und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Liste der erforderlichen Unterlagen ist unterschiedlich je Niederlassungsform.

Die Erstellung von Gründungsunterlagen und das Gründungsprozedur wird üblicherweise von Rechtsanwälten erledigt. Kein Notar ist nötig.

Nach der Anmeldung kann die Gesellschaft bereits als Vorgesellschaft arbeiten, muss aber dann den Zusatz „bejegyzés alatt“ („in Gründung“) tragen. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt in der Regel in 15 Tagen.

Alle Ausländer, die ins Handelsregister eingetragen werden und keinen Wohnsitz in Ungarn haben, benötigen eine ungarische Zustellungsbevollmächtigte. Die offiziellen Schriftstücke werden an diese Zustellungsbevollmächtigte zugestellt.

Die Gesellschaften müssen in Ungarn (mindestens) ein Bankkonto haben; nach der Gründung ist deswegen ein Bankkonto zu eröffnen.

Nach der Registrierung der Gesellschaft muss die Gesellschaft sich beim Céghapu (Firmentor) registrieren lassen. Das Céghapu ist eine offizielle Kommunikationsplattform in Ungarn, die es Unternehmen ermöglicht, ihre Angelegenheiten elektronisch mit den Behörden zu regeln. Die Registrierung beim Céghapu ist für alle wirtschaftlichen Organisationen verpflichtend. Die Person, die die Registrierung durchführt, muss über einen aktiven Ügyfélkapu-Zugang (offizielle Kommunikationsplattform für natürliche Personen) verfügen. Falls noch kein Zugang vorhanden ist, muss dieser zuerst erstellt werden. Die Registrierung beim Ügyfélkapu erfolgt persönlich bei einem Kormányablak (Regierungsfenster - zentrale Ort für die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten).

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei der Gründung einer Firma in Ungarn.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.
Telefon: (0036-1) 345-7600
E-Mail: rsi@ahkungarn.hu
Internet: www.duihk.hu

Haftungsausschluss: Die obenstehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.